

Schriften zum Internationalen Recht

Band 223

**Schweizerische Reformbestrebungen
für eine erbrechtliche Besserstellung
nichtehelicher Lebensgemeinschaften**

Neue Impulse für den deutschen Gesetzgeber

Von

Andreas Unverfehrt



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREAS UNVERFEHRT

Schweizerische Reformbestrebungen
für eine erbrechtliche Besserstellung
nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Schriften zum Internationalen Recht

Band 223

Schweizerische Reformbestrebungen für eine erbrechtliche Besserstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Neue Impulse für den deutschen Gesetzgeber

Von

Andreas Unverfehrt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-15391-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55391-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85391-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Sie wurde für die Drucklegung geringfügig überarbeitet. Sie berücksichtigt den Stand der Literatur und Rechtsprechung bis zum 04. 11. 2016.

Meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Anja Amend-Traut, möchte ich für ihre Unterstützung meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Die Entstehung der Arbeit hat sie durch ihre stete Gesprächsbereitschaft und Hinweise begleitet und gefördert.

Herrn Prof. Dr. Steffen Schlinker danke ich sehr herzlich für die Übernahme und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie: Meinen Eltern Hans-Joachim und Ursula Unverfehrt, meinem Bruder Volker Unverfehrt und meiner Schwester Anja Unverfehrt, die mir während dieser Zeit immer zur Seite standen. Ebenso danke ich meiner Lebensgefährtin Kristin Maier sowie ihren Eltern Silvia und Willi Maier für die liebevolle Begleitung und den Glauben an meinen Erfolg.

In ganz besonderem Maße möchte ich meinen früheren Studienkollegen Dr. Moritz Hilje und Dr. Benjamin Zapf sowie meinem Bruder Volker Unverfehrt und meiner Mutter Ursula Unverfehrt für die sorgfältige Durchsicht meiner Arbeit und die konstruktive Kritik danken.

Ferner bedanke ich mich bei meinen ehemaligen Lehrstuhlkollegen Dr. Christian Schmitt, LL.M. Eur., Diplomburist Josef Bongartz und Dr. Patrick Meier für die anregenden Gespräche und das freundschaftliche Klima, das mir ein ungestörtes Arbeiten ermöglicht hat.

Schließlich möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Peter Breitschmid dafür bedanken, dass er mir seine Literatur auf so unbürokratische Weise zur Verfügung gestellt hat.

Dortmund, im Januar 2018

Andreas Unverfehrt

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	17
A. Anlass der Untersuchung	17
B. Gegenstand der Untersuchung und Vorgehensweise	20
C. Begriffliches	21

Kapitel 2

Grundlagen des schweizerischen Erbrechts unter rechtsvergleichender Berücksichtigung deutscher Parallelen 24

A. Überblick	24
B. Rechtsdogmatische Grundlagen	25
I. Allgemeines	25
II. Verfassungsrechtliche Grundlagen	26
1. Erbrecht und Eigentumsgarantie	26
2. Erbrecht und der Schutz von Ehe und Familie	30
III. Legitimationsgrundlagen und Funktionen des Erbrechts	32
1. Versorgungs- und Familienschutzgedanke	33
a) Erbrecht und Versorgung der Familie	33
b) Bedeutungsverlust und -wandel der versorgungsrechtlichen Funktion des Erbrechts	36
aa) Ausbau sozialer Sicherungssysteme	36
bb) Demographische Entwicklung	37
cc) Statusorientierung des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts	42
2. Partizipations- und Gleichheitsgedanke	43
3. Ordnungs- und Befriedungsfunktion	44
4. Familiäre Nähe und Solidarität	47
a) Mutmaßliche Solidarität	48
b) Gelebte Solidarität	50
c) Rechtlich „gesollte“ Solidarität	50
IV. Zusammenfassung und Stellungnahme	51

C. Rechtstatsächliche Grundlagen	53
I. Überblick	53
II. Soziologische und demographische Grundlagen	55
1. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft und ihre Bedeutung in der heutigen Gesellschaft	55
a) Die Pluralisierung der Familien- und Lebensformen	55
aa) Zunahme nichtehelicher Partnerschaften und Geburten	55
bb) Rückgang ehelicher Lebensgemeinschaften: Heirats- und Scheidungszahlen	59
b) Die heutige Sozialstruktur nichtehelicher Partnerschaften im Vergleich zu Ehepaaren	64
2. Entwicklungsfaktoren für die Ausbreitung nichtehelicher Lebens- und Partnerschaftsformen	66
a) Allgemeiner Wertewandel in der Gesellschaft	67
aa) Gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung anderer Partnerschaftsmodelle	67
bb) Bedeutungswandel des Ehe- und Partnerschaftsverständnisses: Säkularisierung – Individualisierung – Emanzipierung	68
b) Demographische Faktoren	70
3. Erscheinungsformen nichtehelicher Lebensgemeinschaften	72
a) Partnerschaften mit Tendenzen zur Ehe oder eingetragenen Partnerschaft	73
aa) Voreheliche Lebenspartnerschaften oder Ehe auf Probe	73
bb) Nichteheliche Lebenspartnerschaft aufgrund von Eheschließungshindernissen bzw. -verzögerungen	74
b) Partnerschaften, die keine Eheschließung oder Partnerschaftsbegründung anstreben	75
aa) Die nichteheliche Lebenspartnerschaft als alternatives Partnerschaftsmodell	75
bb) Nichteheliche Lebensgemeinschaften aufgrund ideologischer und/oder wirtschaftlicher Erwägungen	76
cc) Nacheheliche Lebensgemeinschaften und „Alters- bzw. Rentnerkonkubinate“	77
dd) Polygame Beziehungsformen nichtehelichen Zusammenlebens	78
4. Zusammenfassung und Stellungnahme	79
III. Erben und Vererben: Empirische Daten	80
1. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts	81
2. Testierverhalten	83
a) Grundsätzliches	83
aa) Testierbereitschaft	84
bb) Vererbungsmotive	85
b) Der nichteheliche Lebenspartner als testamentarischer Erbe	85

3. Rechtskenntnis und Rechtsbedürfnis	87
a) Relevanz für die Vererbungspraxis	87
b) Rechtskenntnis der Betroffenen	88
c) Rechtsbedürfnis einer erbrechtlichen Neuregelung	89
4. Zusammenfassung und Stellungnahme	90

Kapitel 3

Die gegenwärtige Rechtslage der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	92
A. Überblick	92
B. Rechtliche Ausgangslage	92
I. Formlose Begründung und Auflösung	93
II. Verfassungsrechtliche Stellung unverheirateter und nicht eingetragener Paare ...	94
III. Rechtsquellen	95
1. Gesetzliche Vorschriften	95
2. Richterrecht	96
a) Grundsätzliches	96
b) Umfassende Anwendung von Vorschriften anderer Rechtsinstitute?	97
aa) Rechtsregeln des Ehe- und Verlöbnisrechts	97
bb) Rechtsregeln der einfachen Gesellschaft	99
3. Partnerschafts- bzw. Konkubinatsverträge	102
a) Allgemeines	102
b) Zulässige Regelungsinhalte und Grenzen der Gestaltungsfreiheit	105
C. Erbrechtliche Rechtslage	108
I. Gesetzliche (Erb-)Ansprüche nichtehelicher Lebenspartner	108
II. Gewillkürte Erbenstellung	109
1. Grundsatz der Testierfreiheit	109
2. Einschränkungen der Testierfreiheit	110
3. Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten nichtehelicher Lebenspart- ner	112
a) Enterbung und Pflichtteilsentziehung	112
b) Erbunwürdigkeit	114
c) Erbverträge	115
aa) Positiver Erbvertrag	115
bb) Erbverzichtsvertrag (negativer Erbvertrag)	116
d) Lebzeitige Zuwendungen und vorweggenommene Erbfolge	118
e) Vor- und Nacherbeneinsetzung	121

f) Zuwendung eines Vermächtnisses	123
aa) Grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeiten	123
bb) Nutzniessungsvermächtnis	123
g) Weitere Gestaltungsinstrumente	124
D. Zusammenfassung	126

Kapitel 4

Schwächen der geltenden Erbrechtsregelungen	127
A. Außerachtlassen von Beziehungsrealitäten	127
B. Diskrepanz zwischen mutmaßlichem Erblasserwillen und gesetzlicher Erbfolge	128
C. Unzureichende Flexibilität erbrechtlicher Gestaltungsinstrumente	129
D. Mangelnde Berücksichtigung versorgungsrechtlicher Aspekte	130

Kapitel 5

Reformmodelle	131
A. Allgemeine Anforderungen	131
B. Reformmodelle im Rechtsvergleich	132
I. Die registrierte nichteheliche Lebenspartnerschaft	133
1. Allgemeine Vorüberlegungen: Etablierung eines neuen formalisierten Statusverhältnisses	133
2. Die registrierte nichteheliche Lebensgemeinschaft in anderen Rechtsordnungen	134
a) Frankreich	135
b) Niederlande	136
c) Belgien	137
d) Spanien	139
e) Kanadische Provinzen Nova Scotia und Quebec	142
f) Zusammenfassung	143
3. Bewertung des Modells der registrierten Lebensgemeinschaft	143
a) Vorteile	143
aa) Nachweisbarkeit formalisierter Statusverhältnisse	143
bb) Legitimierung der daran geknüpften Rechtsfolgen durch die Partner ...	144
cc) Stärkung sozialer Anerkennung	144
dd) Ausräumen diskriminierender Vorbehalte durch Etablierung einer Alternativlösung zur Institution Ehe	144

ee) Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Ehe und Familie	145
b) Nachteile	146
aa) Geringe Regelungseffizienz angesichts schon vorhandener formalisierter Partnerschaftsmodelle	146
bb) Nichtbeseitigung des eigentlichen Problems	146
cc) Gesteigertes Konfliktpotential bei verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren	147
dd) Fehlende praktische Relevanz ausländischer und kantonaler Registrierungsmodelle	148
ee) Finanzielle Kosten und behördlicher Aufwand	149
c) Zusammenfassung	150
II. Die faktische Lebensgemeinschaft	152
1. Allgemeine Vorüberlegungen	152
a) Realbeziehung statt Statusverhältnis: Abschaffung statusrechtlicher Verhältnisse zugunsten eines an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Erbrechts	152
b) Realbeziehung neben Statusverhältnis: Einführen eines an den faktischen Gegebenheiten orientierten, erbrechtlichen Instituts der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	153
2. Die faktische Lebensgemeinschaft in anderen Rechtsordnungen	154
a) Schweden	154
b) Norwegen	155
c) Österreich	158
d) Spanien	159
e) Portugal	160
f) Slowenien	162
g) Australien und Neuseeland	163
h) Kanada	166
i) Zusammenfassung	167
3. Bewertung der an die Realbeziehungen anknüpfenden Regelungsmodelle	168
a) Bewertung des Modells: Realbeziehung statt Statusorientierung	168
aa) Vorteile	168
bb) Nachteile	168
(1) Verfassungsrechtliche Bedenken	168
(2) Widerspruch zum konzeptionellen Gedanken des gesetzlichen Erbrechts	169
(3) Fehlender Rückhalt in der Gesellschaft – Das Bedürfnis rechtlicher Anerkennung partnerschaftlicher Beziehungen	170
(4) Begriffs- und Beweisprobleme	170
(5) Überlastung der Behörden und Gerichte	172
(6) Komplizierte Verschuldensprüfung	172

cc) Zusammenfassung	173
b) Bewertung des Modells: Realbeziehung neben Statusorientierung	175
aa) Vor- und Nachteile	175
(1) Höhere Regelungseffizienz mittels punktueller gesetzgeberischer Maßnahmen	175
(2) Keine Bedrohung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft	175
(3) Beibehaltung bewährter Erbrechtsstrukturen	176
(4) Keine Verletzung der Privatautonomie nichtehelicher Lebenspartner	176
(5) Realisierbare Begriffsbestimmung der rechtlich relevanten Konsensualpartnerschaft	177
(6) Unkomplizierte Rechtsfolgenbestimmung in Anbetracht schon vorhandener, erbrechtlich normierter Partnerschaftsinstitute	178
bb) Zusammenfassung	179
III. Kombinierte Lösungen	179
C. Gesamtbetrachtung und abschließende Stellungnahme	180

Kapitel 6

Begriffsbestimmung der faktischen Lebensgemeinschaft im erbrechtlichen Kontext	183
A. Überblick	183
B. Die „Eheähnlichkeit“ als Ausgangspunkt der Begriffsbestimmung	183
C. Entstehung der faktischen Lebensgemeinschaft	185
I. Definitionsansätze in Rechtsprechung und Literatur	185
1. Definitionsansätze innerhalb der schweizerischen Rechtsprechung und kantonalen Gesetzgebung	185
a) Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im unterhaltsrechtlichen Sinne	186
b) Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im berufsvorsorgerechtlichen Sinne	187
c) Die nichteheliche Lebensgemeinschaft in anderen Regelungszusammenhängen	188
2. Definitionsansätze innerhalb der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung	190
3. Definitionsansätze innerhalb der schweizerischen und deutschen Literatur	192
II. Beurteilung und Auswertung der verschiedenen Definitionsansätze im Hinblick auf ein erbrechtliches Begriffsverständnis der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	196
1. Wohngemeinschaft	197
a) Bedeutung des Merkmals „Wohngemeinschaft“	197
b) Inhaltliche Anforderungen an das Merkmal „Wohngemeinschaft“	199
aa) Grundsätzliches	199

bb) Gemeinsamer (zivilrechtlicher) Wohnsitz als objektiver Anknüpfungspunkt einer gefestigten Lebensgemeinschaft	201
cc) Kritik und Stellungnahme	204
2. Dauer des Zusammenlebens	207
a) Bedeutung des Merkmals „Dauer“	207
b) Inhaltliche Anforderungen an das Merkmal „Dauer“	208
aa) Grundsätzliches	208
bb) Mindestdauer nichtehelichen Zusammenlebens	209
(1) Fristbeginn: Die Wohngemeinschaft als maßgebliches Ereignis . . .	209
(2) Beziehungsmindestdauer	210
(a) Zeitgrenzen anderer Definitionen	210
(b) Fünf-Jahres-Frist	211
cc) Ausnahmen vom Erfordernis einer dauerhaften Wohngemeinschaft . . .	213
(1) Kurzfristige Unterbrechungen der auf Dauer angelegten Wohngemeinschaft	213
(2) Zusammenleben mit gemeinsamen Kindern	214
3. Wirtschaftsgemeinschaft	215
a) Bedeutung des Merkmals „Wirtschaftsgemeinschaft“	215
b) Inhaltliche Anforderungen an das Merkmal „Wirtschaftsgemeinschaft“ . . .	216
aa) Grundsätzliches	216
bb) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft	217
4. Geschlechtsgemeinschaft	218
a) Bedeutung des Merkmals „Geschlechtsgemeinschaft“	218
b) Inhaltliche Anforderungen an das Merkmal „Geschlechtsgemeinschaft“ . . .	220
aa) Grundsätzliches	220
bb) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geschlechtsgemeinschaft	221
5. Weitere Begriffsmerkmale: Abgrenzungskriterien	222
a) Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als Zweipersonenverhältnis	222
b) Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit der Lebenspartner	224
c) Erfassung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften	225
d) Einschränkungen bei nahem Verwandtschaftsverhältnis der Partner	228
e) Ausschluss durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft	230
III. Gesamtschau der Entstehungsvoraussetzungen der faktischen Lebensgemeinschaft im erbrechtlichen Sinne	233
IV. Regelungsvorschlag	236
D. Beendigung der faktischen Lebensgemeinschaft	237
I. Allgemeines	237
II. Beendigung durch Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft . . .	239
III. Beendigung durch einvernehmliche oder einseitige Trennung	239
1. Grundsätzliches	239

2. Inhaltliche Anforderungen	240
a) Das Scheidungsrecht als Anknüpfungspunkt einer Regelung	240
b) „Getrenntleben“ der Partner	242
c) Trennungsfrist	243
3. Rechtsfolgen	245
IV. Regelungsvorschlag	246

Kapitel 7

Das Erbrecht des nichtehelichen Lebenspartners: Ein Reformvorschlag	248
A. Überblick	248
B. Grundzüge des Ehegattenerbrechts: Ausgangspunkt der Reformüberlegungen	248
I. Gesetzliches Erbrecht und eheliches Güterrecht	248
II. Pflichtteilsrecht	250
III. Besondere Formen testamentarischer Begünstigungsmöglichkeiten	250
IV. Ehwohnung und Hausrat	252
C. Vorschlag für die inhaltliche Ausgestaltung des Erbrechts nichtehelicher Lebenspartner	253
I. Gesetzliches Erbrecht und güterrechtlicher Ausgleich	253
1. Der nichteheliche Lebenspartner als gesetzlicher Erbe	253
2. Kein güterrechtlicher Ausgleich	255
II. Pflichtteilsrecht	257
1. Keine pflichtteilsgeschützte Erbenstellung	257
2. Neugestaltung des Pflichtteilsrechts: Stärkung des erblasserischen Willens ..	258
a) Pflichtteilsrecht der Nachkommen	258
aa) Reduzierung und Flexibilisierung der Pflichtteilsquoten	259
bb) Einführen einer Pflichtteilsobergrenze	262
b) Abschaffung des Pflichtteilsrechts der Eltern	264
c) Erweiterung der Enterbungs- und Erbunwürdigkeitsgründe	266
aa) Pflichtteilsentziehung: Berücksichtigung strafrechtlich relevanten Verhaltens gegenüber fremden Personen	266
bb) Erbunwürdigkeit: Ausweitung des Opferkreises auf nahe Familienangehörige	269
III. Gewillkürtes Erbrecht	272
1. Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen bei Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	272
2. Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 473 ZGB	274
IV. Zuweisung der Wohnung und des Hausrates an den überlebenden Konsensualpartner	275

V. Finanzieller Ausgleich von Pflegeleistungen 276

D. Gesetzgebungsvorschlag 279

Kapitel 8

**Der Reformvorentwurf des schweizerischen Bundesrates
zur Änderung des Erbrechts vom 4. März 2016** 283

A. Die geplante Umsetzung der Motion „Gutzwiller“ im Hinblick auf eine erbrechtliche
Besserstellung faktischer Lebensgemeinschaften 283

 I. Herabsetzung der Pflichtteile und Abschaffung des elterlichen Pflichtteilsrechts,
 Art. 471 ZGB des Vorentwurfs (ZGB-VE) 283

 II. Unterhaltsvermächtnis zugunsten des faktischen Lebenspartners sowie von im
 Haushalt des Verstorbenen lebenden (Stief-)Kindern, Art. 484a ZGB-VE 285

B. Stellungnahme und Kritik 287

Kapitel 9

**Perspektiven für eine erbrechtliche Besserstellung nichtehelicher
Lebensgemeinschaften in Deutschland** 291

Literaturverzeichnis 295

Stichwortverzeichnis 315

Kapitel 1

Einleitung

„Nicht was der Zeit widersteht, ist dauerhaft,
sondern was sich klugerweise mit ihr ändert.“

Unbekannter Autor

A. Anlass der Untersuchung

Mit dem Wandel gesellschaftlicher Strukturen müssen sich auch Recht und Gesetz den aktuellen Gegebenheiten und Lebenswirklichkeiten anpassen, da nur auf diese Weise eine entstehende Kluft verhindert und damit die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Rechts bewahrt werden kann. Der Schweizer Jurist *Heinz Hausheer* formulierte einmal zutreffend, dass es „zur dauernden Aufgabe des Gesetzgebers gehöre, das geltende Recht auf seine Auswirkungen hin zu überprüfen.“¹

Es mag daher erstaunen, dass das deutsche und schweizerische Erbrecht von größeren Gesetzesänderungen weitestgehend unberührt geblieben sind. Dies lässt sich zum einen dadurch erklären, dass die jeweiligen Erbrechtsordnungen als kompromissfreudige, klar strukturierte und flexible Regelungswerke ausgestaltet worden sind, deren Konzeption meistens nur in Teilbereichen, jedoch nicht im Gesamten, Kritik² und demzufolge auch Neuerungen erfahren hat.³ Zum anderen stehen Themen wie der Tod und dessen rechtliche Folgen traditionell nicht im Mittelpunkt gesellschaftlicher und politischer Diskussionen.⁴ Daher weist auch

¹ *Hausheer*, Zur Revision des Ehe- und Ehegüterrechts, BJM 1977, 217.

² Zur allgemeinen Kritik am Entwurf des 5. Buches des BGB vgl. *Staudinger/Honsell*, Einl. zum BGB Rn. 80; *Palandt/Sprau*, Einleitung Rn. 5, 14.

³ Zum deutschen Erbrecht *Staudinger/Otte*, Einl. zum Erbrecht Rn. 28; *Olzen*, Erbrecht, Rn. 31; zum Schweizer Erbrecht *Wolff*, Pflichtteilsrecht – Forced Heirship – Family Provision, S. 69, 70; *Druey*, Grundriss des Erbrechts, § 2 Rn. 12; *Wolf*, ZBJV 143 (2007), 301 ff.; *Eitel*, in: *Breitschmid/Ansary* (Hrsg.), 100 Jahre Schweizerisches ZGB, 80 Jahre Türkisches ZGB, S. 154, 155.

⁴ *Breitschmid*, *RabelsZ* 72 (2008), 686, 711; *Druey*, Grundriss des Erbrechts, § 2 Rn. 11.

kaum ein anderes Rechtsgebiet eine derart hohe Beständigkeit auf und ist seit seinem Bestehen ohne größere Reformen ausgekommen.⁵

Allerdings ist in den vergangenen Jahren der Ruf nach grundlegenden und richtungsweisenden Veränderungen des Erbrechts zunehmend lauter geworden.⁶ Der nunmehr für notwendig gehaltene Handlungsbedarf, erbrechtliche Vorschriften zu reformieren, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich in den vergangenen Jahrzehnten die Sozialstrukturen und familiären Verhältnisse im westeuropäischen Raum – insbesondere auch in Deutschland und der Schweiz – stark verändert haben. Sowohl das deutsche als auch das schweizerische Erbrecht sind zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden und damit bereits über 100 Jahre alt. Die Erbrechtsordnungen beider Länder sind somit von den damaligen gesellschaftlichen und sozialökonomischen Strukturen geprägt.

Seither haben sich das Bild der Familie, der Ehe und die damit einhergehenden Wertvorstellungen wesentlich gewandelt. Kennzeichnend für die heutige Familienlandschaft ist ihre Vielfalt an neuen und modernen Familienformen. Eine dieser immer häufiger anzutreffenden Formen des Zusammenlebens ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft [vgl. hierzu Kap. 2, C., II., 1., a), aa)], die in unterschiedlichster Gestalt – etwa als Patchwork-Familie oder als nacheheliche Lebenspartnerschaft⁷ – in Erscheinung tritt.⁸ Trotz der sich verändernden Familien- und Sozialverhältnisse tragen aber weder das deutsche noch das schweizerische Erbrecht dieser Entwicklung bisher ausreichend Rechnung.

Im Gegensatz zu Deutschland befasst sich die Schweiz jedoch aktuell mit der Modernisierung des Erbrechts. Anstoß für das geplante Reformvorhaben gab die am 17.06.2010 durch den Politiker *Felix Gutzwiller* eingereichte Motion⁹ „Für ein zeitgemässes Erbrecht“.¹⁰ Nach dem Leitgedanken der Motion soll das mehr als einhundert Jahre alte Erbrecht an die „heutigen demographischen und sozialen

⁵ Palandt/*Sprau*, Einleitung Rn. 14; *Strätz*, DNotZ 2001, 452; *Breitschmid*, RabelsZ 72 (2008), 686, 711; *Wolf*, ZBJV 143 (2007), 301 ff.; *Cottier*, successio Sonderheft (2014), 29 f.

⁶ Vgl. unter anderem *Beckert*, in: Röthel (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts, S. 1, 19; *Rüdebusch*, Vorschlag für eine Reform, S. 25; *Stadler*, Das Versorgungselement im gesetzlichen Pflichtteilsrecht, S. 27 ff.; *Pulver*, Unverheiratete Paare, S. 172 ff., 193 ff.; *Serozan*, successio 1 (2014), 4 ff.; *Breitschmid*, successio 3 (2009), 276, 295 ff.; *Wolf*, ZBJV 143 (2007), 301, 314, der im Ergebnis eine Teilrevision des Erbrechts befürwortet.

⁷ Bei einer nachehelichen Lebenspartnerschaft handelt es sich um eine Partnerschaft, bei der wenigstens einer der Partner zuvor mit einem anderen verheiratet war.

⁸ *Cottier*, successio Sonderheft (2014), 29, 38 f.

⁹ Bei einer Motion handelt es sich um einen parlamentarischen Vorstoß, der die schweizerische Regierung beauftragt, auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene gesetzgeberisch tätig zu werden.

¹⁰ Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, Amtl. Bull. 2010 SR 871, eingereicht am 17.06.2010.

Realitäten“ angepasst werden.¹¹ Dazu fordert der Motionär *Gutzwiller* unter anderem eine liberalere und flexiblere Pflichtteilsregelung. Auf Seiten der Erblassenden bestehe das verstärkte Interesse, den Nachlass nach eigenem Gutdünken zu verteilen, d.h. ohne übermäßig starke Pflichtteilsbindung, insbesondere auch um solchen Beziehungsverhältnissen, die keinem familienrechtlichen Status angehören, eine größere Erbbeteiligung einräumen zu können [vgl. Kap. 2, C., III., 3., c)]. Insoweit sollen gerade nichteheliche Lebenspartner „eine im Vergleich zu den verheirateten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern faire, d.h. gleichwertige Behandlung erfahren“.¹²

Die Motion „*Gutzwiller*“ ist in den zuständigen Rechtsetzungsorganen (National- und Ständerat) größtenteils auf Zustimmung gestoßen, wurde allerdings dahingehend modifiziert, dass eine völlige Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner nicht angestrebt werden darf.¹³ Außerdem soll der Kerngehalt des Erbrechts unangetastet bleiben und die Familie als institutionelle Konstante weiterhin geschützt werden.¹⁴ Unter diesen einschränkenden Vorgaben ist dem schweizerischen Bundesrat schließlich die Aufgabe übertragen worden, das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht zu modernisieren und dabei die erbrechtliche Stellung unverheirateter Paare zu stärken.

Die vorberatende Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats führt dabei in ihrem Bericht zur Motion „*Gutzwiller*“ aus, dass der „Revisionsentwurf [...] von grosser Tragweite sein wird und verschiedene weitere Regelwerke wie das Eherecht, die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht in der Familie, [...] tangieren wird“¹⁵. In entsprechender Weise kommentiert auch der schweizerische Bundesrat das Reformvorhaben, der in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam macht, dass der Vorschlag „von rechtspolitischer Tragweite“ sein und „eine vertiefte Reflexion über

¹¹ Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, Amtl. Bull. 2010 SR 871, eingereicht am 17.06.2010.

¹² Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, Amtl. Bull. 2010 SR 871, eingereicht am 17.06.2010.

¹³ Während der Ständerat am 23.09.2010 der Motion „*Gutzwiller*“ ohne Einschränkungen zugestimmt hatte, nahm der Nationalrat die Motion am 02.03.2011 nur unter der einschränkenden Maßgabe an, dass ausschließlich eine erbrechtliche Besserstellung, jedoch keine Gleichstellung unverheirateter und verheirateter Paare in Frage kommen dürfe. Am 07.06.2011 stimmte der Ständerat der durch den Nationalrat abgeänderten Motion zu, vgl. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 31.03.2011 zur Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, S. 3; zum Verfahrensverlauf: Protokoll der Ständeratssitzung vom 23.09.2010 zur Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, Amtl. Bull. 2010 SR 871 ff.; Protokoll der Nationalratssitzung vom 02.03.2011 zur Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, Amtl. Bull. 2011 NR 107 ff.; Protokoll der Ständeratssitzung vom 07.06.2011 zur Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, Amtl. Bull. 2011 SR 488 ff.

¹⁴ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 31.03.2011 zur Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, S. 3.

¹⁵ Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 05.11.2010 zur Motion Gutzwiller (10.3524), Für ein zeitgemässes Erbrecht, S. 3.